

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung vom 6. Februar 2020 folgende Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder bei Krankentransporten, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 113-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Fehlalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufs durch Dritte übermittelt werden,
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet. Es können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang oder bis zum Dienstende zugrunde gelegt.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 % geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührensschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührensschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührensschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslage aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet, in einem Stadtteil kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt vom 17. November 2006 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weiterstadt, 7. Februar 2020

DER MAGISTRAT
Ralf Möller
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

		/Std.	/15min
1.	Personalgebühren		
1.1	Feuerwehrangehöriger im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst / Hauptamtliche Gerätewarte	29,00 €	7,25 €
1.2	Feuerwehrangehöriger im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und Zusatzqualifikation (Fahrzeugführer / Maschinist)	34,00 €	8,50 €
1.3	Feuerwehrangehöriger im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (Zugführer und StBI)	40,00 €	10,00 €
1.4	Brandsicherheitsdienst gewerblich	20,00 €	5,00 €
1.5	Brandsicherheitsdienst Vereine & Verbände	10,00 €	2,50 €
1.6	Verpflegung ab 4 Stunden Einsatz	pro Einsatzkraft 5,00 €	
2.	Fahrzeuggebühr		
2.1	Einsatzleitwagen		
2.1.1	ELW 1	105,20 €	26,30 €
2.1.2	MTF	88,60 €	22,10 €
2.1.3	Kdow	36,80 €	9,20 €
2.2	Löschgruppenfahrzeuge		
2.2.1	LF 8/6	129,80 €	32,40 €
2.2.2	LF 16	240,50 €	60,10 €
2.2.3	HLF 20/16	280,80 €	70,20 €
2.2.4	VLF	222,20 €	55,50 €
2.2.5	LF 10/6	64,50 €	16,10 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge		
2.3.1	TLF 24/50	259,80 €	64,90 €
2.4	Hubrettungsfahrzeuge		
2.4.1	DLK 23/12	383,00 €	95,70 €
2.5	Gerätewagen		
2.5.1	GW-L1	149,50 €	37,30 €
2.6	Wechseladerfahrzeug und Abrollbehälter		
2.6.1	WLF 18	82,90 €	20,70 €

		/Std.	/15min
2.6.2	WLF 26	114,60 €	28,60 €
2.6.3	AB-Tank	83,90 €	20,90 €
2.6.4	AB-Mulde	27,50 €	6,80 €
2.6.5	AB-Rüst	86,90 €	21,70 €
2.6.6	AB-Betreuung	52,30 €	13,00 €
2.6.7	AB-Logistik	75,80 €	18,90 €
2.6.8	AB-Pritsche	31,80 €	7,90 €
2.6.9	AB-Starkregen	47,70 €	11,90 €
2.7 Sonderfahrzeuge			
2.7.1	Personenkraftwagen	37,60 €	9,40 €
2.7.2	Radlader	86,00 €	21,50 €
2.7.3	ATV	71,90 €	17,90 €
3. Atemschutz			
	Einsatz unter Atemschutz pro Atemschutzgerät (Pressluftatmer, Maske, Flasche) zzgl. Gebühren nach Ziffer 6	pro Gerät 60,00 €	
4. Pauschalgebühren			
	Die Kosten für die Pauschalgebühren teilen sich in 60 % Personalkosten und 40 % Sachaufwand auf.		
4.1	Für Einsätze welche nachfolgend nicht aufgeführte sind, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
4.2	Türöffnung (Öffnen und Schließen)	241,00 €	
4.3	Einfache Hilfeleistung bis zur Dauer von 1 Stunde	234,00 €	
	Darüber hinausgehende Einsätze werden nach 4.1 berechnet		
4.4	Absaugen von Treibstoff oder Öl aus einem PKW oder Aufnahme von Treibstoff oder Öl von Verkehrsflächen oder anderen Stellen bis zu einer Fläche von 10m ² .	222,00 €	
	zzgl. Material und Entsorgungskosten nach Ziffer 8 und 9 Darüber hinausgehende Einsätze werden nach 4.1 berechnet		
4.5	PKW-Brände ohne Material und Entsorgungskosten werden nach 4.1 abgerechnet, mindestens jedoch mit	313,00 €	
	Anschließende Hilfeleistungen werden nach Ziffer 4.4 berechnet		

5.	Alarmierung	
	Die Kosten für die Mindestgebühren teilen sich in 60 % Personalkosten und 40 % Sachaufwand auf.	
5.1	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch	2.178,00 €
5.2	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch	1.452,00 €
5.3	Erfolgt der Einsatz der Feuerwehr aufgrund technisch bedingter Fehlalarme (bspw. durch Brandmeldeanlagen) entsteht eine Kostenpflicht, wenn der Alarm durch einen in der Anlage bestehenden Fehler ausgelöst wird. Diese sind insbesondere Konstruktions-, Fabrikations- oder Installationsfehler, Betriebsstörungen, Bauteildefekte, Postleitungsstörungen oder Ähnliches. Ein technisch bedingter Fehlalarm liegt auch vor, wenn der Alarm durch andere äußere Einflüsse, wie z. B. Erschütterungen durch vorbeifahrende LKW, durch Gewitter oder durch Kleintiere ausgelöst wird. Es ist unerheblich, ob eine Dritte oder ein Dritter den Alarm meldet. Die Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch	1.452,00 €
5.4	Erfolgt eine Falschalarmierung (bspw. durch Brandmeldeanlagen) aufgrund unsachgemäßer Behandlung (insbesondere das Laufen lassen eines Verbrennungsmotors unter einem Rauchmelder, die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen aufgrund anderer Immissionen als betriebsüblich die Brandmeldeanlage ausgelöst wird, etc.), werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch	1.452,00 €
5.5	Erfolgt eine Falschalarmierung durch unkontrolliertes Auslösen bei Wartungsarbeiten ohne die Feuerwehr vorher zu verständigen, errechnet sich die Gebühr nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis, mindestens jedoch	1.452,00 €
6.	Reinigungs- und Prüfungskosten	
	Die Kosten für die Reinigung, Prüfung und evtl. Instandsetzung von tatsächlich eingesetzten Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden, soweit im eigenen Haus durchgeführt, nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 berechnet. Bei Reinigung, Prüfung oder Instandhaltung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen in Fremdwerkstätten werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	

7.	Wiederbeschaffung	
	Für die Wiederbeschaffung von im Einsatz zerstörten Ausrüstungsgegenständen, Geräten etc. wird der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	
8.	Verbrauchsmaterial	
8.1	Für verbrauchte Löschmittel (Schaummittel, Pulver etc.) und Bindemittel werden die Wiederbeschaffungspreise und eventuelle Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.	
8.2	Bei der Verwendung von Verschalungsmaterial wird deren Wiederbeschaffungspreis berechnet.	
	Auf die anfallenden Kosten unter Ziffer 8 wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % erhoben.	
9.	Entsorgung	
	Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Sonderabfällen werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	
10.	Weitere Kosten	
10.1	Die Kosten für die Bearbeitung eines Gebührenbescheides können nach Zeitaufwand unter Maßgabe der Ziffer 1.1 berechnet werden, mindestens jedoch 13,00 €.	
10.2	Gefahrenverhütungsschauen sowie notwendige Nachschauen können nach Ziffer 1 berechnet werden, Fahrzeuge nach Ziffer 2.	
10.3	Kosten welche aufgrund von sonstigen Tätigkeiten anfallen, insbesondere von Unterstützungsleistungen im Rahmen von Wartungsarbeiten an einer Brandmeldeanlage, können nach Zeit- und Materialaufwand nach Ziffer 1.1 bis 1.3 berechnet werden, Fahrzeuge nach Ziffer 2.	